OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750577/3/BP/JB

Datum:
Linz, 7. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A M, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Juni 2018, GZ: BHVBSich-2018-72545/5-Pac, mit dem ein Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zurückgewiesen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wies mit Bescheid vom 11. Juni 2018, GZ: BHVBSich-2018-72545/5-Pac, einen Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs. 1 iVm §§ 8 Abs. 7 und 2 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 idgF. BGBl. Nr. 161/2013 iVm § 13 AVG zurück.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid ua wie folgt aus:

„Mit Datum 06.03.2018 haben Sie bei der Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Waffen der Kategorie B gestellt. Als Rechtfertigung führten Sie „Selbstschutz“ aus.

Mit Schreiben vom 11.05.2018 wurden Sie im Rahmen des Parteiengehörs ersucht ein aktuelles Gutachten vorzulegen. Diesem Ersuchen sind Sie bis zum heutigen Tage nicht nachgekommen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Waffengesetz (im Folgenden WaffG) hat die Behörde verlässlichen EWR- Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 WaffG ist ein Mensch keinesfalls verlässlich, wenn er
1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 7 WaffG hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen.

Diese Überzeugungspflicht verlangt - im Lichte des für die Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit anzulegenden strengen Maßstabes - von der Behörde, umfassend zu prüfen, ob solche Tatsachen bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit gegeben sind.

Damit schließt die Verpflichtung der Behörde zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) auch ein, zu erkunden, ob derartige Tatsachen vorliegen. Die Behörde hat daher nicht nur schon bekannten verlässlichkeitsrelevanten Tatsachen,

sondern auch der Frage nachzugehen, ob solche - noch nicht bekannte - Tatsachen bestehen könnten.

Die Antragstellung und Gutachtenerstellung sollten in einem zeitlichen Naheverhältnis stehen.

Der zeitliche Abstand von mehreren Monaten bzw. sogar 1,5 Jahren kann nicht als zeitliches Naheverhältnis angesehen werden, weshalb ein neues / aktuelles Gutachten vorzulegen ist.

in der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung wird im § 5 folgendes angeführt:

‚Sachgemäßer Umgang mit Waffen

§ 5. (1) Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird; dasselbe gilt anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG).

(2) Als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen kommt neben dem Nachweis ständigen Gebrauches als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere die Bestätigung eines Gewerbetreibenden in Betracht, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt ist, wonach der Betroffene auch im - praktischen - Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.‘

Damit ist die Behörde verpflichtet, sich ein möglichst aktuelles Bild über den Betroffenen im Hinblick auf die im § 8 Abs. 2 WaffG angeführten Gründe zu machen, weshalb der Zeitpunkt der Antragsstellung und der der Gutachtenserstellung in einem zeitlichen Naheverhältnis stehen sollten.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 25. Juni 2018. In dieser wird ua Folgendes ausgeführt:

„Nach Erhalt des Bescheids (BHVBSich-2018-72545/5-Pac) am 11.6.201 erhebe ich, M A, geb. x, wohnhaft in x, x, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Beschwerde gegen die Zurückweisung meines Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte.

Der Grund meiner Beschwerde liegt darin, dass nirgendwo ‚zeitliches Naheverhältnis‘ genau definiert wurde. Ich deshalb nicht wusste, wie schnell ich den Antrag nach der

Gutachtenerstellung stellen muss.“

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 31. August 2018 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden. Eine solche wurde im übrigen auch nicht beantragt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter dem Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

II.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996, BGBl 12/1997 idF BGBl I 32/2018, (WaffG) lauten – auszugsweise –wie folgt:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verläßlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verläßliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
[…]

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen."

§ 8. (7) Bei erstmaliger Prüfung der Verläßlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verläßlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass - den Ausführungen der belangten Behörde folgend - § 8 Abs. 7 WaffG tatsächlich von einem Antragsteller einer Waffenbesitzkarte zum Nachweis seiner Verlässlichkeit (bei erstmaliger Überprüfung) die Beibringung eines aktuellen Gutachtens verlangt. Dass ein Gutachten, das rund 1,5 Jahre zurückliegt, den im Sinne des Waffengesetzes (vgl. § 10 WaffG) strengen Maßstäben nicht genügt, ist sohin als gegeben anzunehmen.

III.2.2. Der Antrag des Bf wies daher einen Mangel auf, zu dessen Behebung der Bf mit Schreiben vom 11. Mai 2018 eingeladen wurde. Diesem Schreiben ist nicht

nur die Rechtsmeinung der belangten Behörde, die Qualifikation des fehlenden aktuellen Gutachtens als Mangel, sondern auch die dem Antrag für den Fall der Nichtentsprechung des Verbesserungsauftrages binnen zwei Wochen beschiedene Konsequenz zu entnehmen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist die Zurückweisung eines Antrages aufgrund eines - trotz entsprechender Aufforderung – nicht behobenen Mangels nur dann zulässig, wenn auf die Konsequenzen hingewiesen wurden. Gerade dies aber ist gegenständlich der Fall. Es ist zudem auch unbestritten, dass der Bf dem Verbesserungsauftrag (auch bis dato) nicht entsprach, weshalb die belangte Behörde zur Zurückweisung des in Rede stehenden Antrags berechtigt war. Eine inhaltliche Überprüfung konnte somit nicht stattfinden.

III.3. Es war sohin im vorliegenden Fall die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl zB VwGH vom 23. Dezember 2016, Ra 2016/03/0117, vom 28. Oktober 2016, Ra 2016/03/0110, vom 21. September 2000, Zl 98/20/0562, vom 27. Jänner 2011, 2010/03/0082, vom 11. Dezember 1997, Zl 96/20/0170, vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0007, vom 6. September 2005, Zl 2005/03/0049, und vom 26. April 2005, Zl 2005/03/0031), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree